|  |  |
| --- | --- |
| **Rahmenvorgaben** | * SchulG § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung
* SchulG § 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
* BASS 12-63 Nr. 3, 3 Klassenarbeiten
* APO-BK Erster Teil, § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
* ADO § 22 Verantwortung für die Bildungsarbeit…
 |
| **Allgemeine Erläuterungen und Aussagen zur Leistungsbewertung (Bildungsgangübergreifend):** |
| Die Schule hat für alle Fächer/Lernfelder/Bildungsbereiche eines Bildungsganges zu den wesentlichen Elementen der Leistungsbewertung Festlegungen getroffen und den Beteiligten bekannt gemacht. |
|  | **Zuständigkeit** | **erledigt /****zu erledigen bis…** |
| Erläuterungen zu den Notenstufen 1-6 |  |  |
| Verwendung eines Notenschlüssels |  |  |
| Dokumentation der Leistungsnoten |  |  |
| Ermittlung der Zeugnisnoten |  |  |
| Verhältnis: Schriftliche Leistungen - Sonstige Leistungen |  |  |
| Beurteilung von Gemeinschaftsleistungen |  |  |
| Bewertung von Hausaufgaben |  |  |
| Aussagen zu Wahlunterricht/Stützunterricht/Differenzierungsbereich |  |  |
| Aussagen zur Förderung der deutschen Sprache |  |  |
| Aussagen zur Aufgabe der Bildungsgangkonferenz |  |  |
| Ersatzregelungen für den nicht mehr geltenden Drittelerlass |  |  |
| Standardsicherung von Leistungen:Anlage A2: Erster SchulabschlussAnlage B: Erweiterter Erster Schulabschluss/Mittlerer Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss mit Qualifikationsvermerk |  |  |
| Umgang mit Parallelarbeiten |  |  |
| Erläuterung zur Abgrenzung von Arbeits- und Sozialverhalten |  |  |
| Aussagen zur Informationspflicht der Schule:* Art der geforderten Leistungen zu Beginn des Jahres
* Quartalsnoten als Information zum Leistungsstand in der Mitte des Beurteilungszeitraumes
* Es besteht auf Nachfrage eine jederzeitige Auskunftspflicht zum Leistungsstand
 |  |  |

|  |
| --- |
| **Grundsätze zur Leistungsbewertung im Bildungsgang AV:** |
|  | **Zuständigkeit** | **erledigt /****zu erledigen bis…** |
| Die Grundsätze zur Leistungsbewertung sind von der jeweils zuständigen Bildungsgangkonferenz beschlossen und schriftlich fixiert worden |  |  |
| Die Festlegungen gehen über arithmetische Feststellungen hinaus |  |  |
| Es gibt Aussagen zur Bewertung von Praktika |  |  |
| Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen und „Sonstigen Leistungen“ sind Unterrichtsvorhaben bzw. Lernsituationen zugeordnet (tabellarische Auflistung empfehlenswert) |  |  |
| Grundsätze als didaktisch begründete Festlegungen zu „Schriftliche Arbeiten“:* Anzahl und Zeitpunkt der schriftlichen Arbeiten im Schuljahr
* Umfang/Zeitvorgabe für die schriftlichen Arbeiten
* Kompetenzniveaus und Zuordnung zu Anforderungsbereichen
 |  |  |
| Grundsätze als didaktisch begründete Festlegungen zu „Sonstigen Leistungen“:* Anzahl der „Sonstigen Leistungen“ im Schuljahr
* Konkrete Hinweise zu verabredeten Formen und deren Bewertungskriterien in den einzelnen Fächern/Lernfeldern/Bildungsbereichen des Bildungs-ganges: mündliche Mitarbeit, Test, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Referat, Präsentation, Rollenspiel, etc.
* Erläuterungen zu „Sonstigen Leistungen“ unter Berücksichtigung der Aspekte Fachkompetenz und Personale Kompetenz
 |  |  |
| Benotungsgrundlagen für „spezielle“ Arbeiten:* Projektarbeit
* Praktikumsbericht
* andere Arbeiten
 |  |  |
| Weitere verbindliche Absprachen im Bildungsgang:* zur einheitlichen Markierung von Fehlern
* zur Sicherstellung von transparenten Rückmeldungen auf erbrachte Leistungsbeurteilungen, z.B. Kommentare oder Bewertungsbögen/Erwartungshorizont mit Kriterien und Zuordnung zu den Anforderungsbereichen I-III
* zum Umgang mit Feedback zum individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, z. B. durch Motivations- und Perspektivgespräche
 |  |  |